

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT240118-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,
Oberrichterin lic. iur. B. Schärer und Oberrichter lic. iur. K. Vogel
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Beschluss vom 25. September 2024

in Sachen

Kanton Zürich,

Gesuchsteller und Beschwerdeführer

vertreten durch Zentrale Inkassostelle der Gerichte

gegen

A. _____,

Gesuchsgegner und Beschwerdegegner

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 9. August 2024 (EB240982-L)**

Erwägungen:

1. a) Am 23. Juli 2024 reichte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) ein Gesuch um definitive Rechtsöffnung für Fr. 150.-- für ausstehende Gerichtskosten in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 11 (Zahlungsbefehl vom 23. März 2024) ein (Urk. 1). Mit Urteil vom 9. August 2024 wies die Vorinstanz dieses Gesuch ohne Anhörung des Gesuchsgegners ab; Kosten wurden nicht erhoben (Urk. 5 = Urk. 8).

b) Hiergegen erhob der Gesuchsteller am 19. August 2024 fristgerecht Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 7 S. 1-2):

- "1. Der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 9. August 2024 (Geschäfts-Nr. EB240982-L) sei aufzuheben und in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 11 (Zahlungsbefehl vom 23. März 2024) sei definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 150.00 zu erteilen.
2. Eventualiter: Der Entscheid des Bezirksgerichts Zürich vom 9. August 2024 (Geschäfts-Nr. EB240982-L) sei aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Unter Kostenfolgen zulasten des Beschwerdegegners."

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-6). Mit Verfügung vom 3. September 2024 wurde dem Gesuchsgegner Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt (Urk. 10). Der Gesuchsgegner hat sich nicht vernehmen lassen, weshalb der Entscheid gestützt auf die vorliegenden Akten ergeht (Art. 147 ZPO).

2. a) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Gesuchsteller stütze sich auf das vollstreckbare Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 16. Juni 2023, worin dem Gesuchsgegner die Entscheidgebühr von Fr. 150.-- auferlegt worden sei. Die Prozesskosten des Rechtsöffnungsverfahrens würden zu den Betreuungskosten zählen und als solche das Schicksal der jeweiligen Betreuung teilen. Die separate Geltendmachung in einer neuen Betreuung sei nur möglich, wenn die alte Betreuung mit einem Verlustschein abgeschlossen worden sei, in welchem auch die Betreuungskosten enthalten seien. Für die als Betreuungskosten geltenden Entscheidgebühren und Parteienschädigungen könne keine definitive Rechtsöffnung erteilt werden, wenn der Gläubiger die Betreuung verfallen lasse. Die vom Gesuchsteller verlangte Entscheidgebühr betreffe das frühere Betreibungsverfahren.

ren Nr. 2 des Betreibungsamtes Embrachertal. Diese Betreuung habe der Gesuchsteller offenbar verfallen lassen. Entsprechend habe er keinen Verlustschein eingereicht. Mangels Vorliegen eines Verlustscheins oder eines anderen Rechtsöffnungstitels für die genannte Forderung könne dafür keine Rechtsöffnung erteilt werden (Urk. 8 S. 2-3).

b) Der Gesuchsteller macht in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz verkenne, dass er weder Partei im Betreibungsverfahren Nr. 2 noch im entsprechenden Rechtsöffnungsverfahren (das zum Urteil vom 16. Juni 2023 geführt habe) gewesen sei. Jene Kosten seien denn auch nicht der damaligen Gläubigerin entstanden, sondern dem Gesuchsteller; sie seien dem Gesuchsgegner auferlegt worden und hätten damit von der damaligen Gläubigerin gar nicht geltend gemacht werden können. Dem Gesuchsteller sei auch nicht bekannt, ob die damalige Gläubigerin die Betreuung Nr. 2 habe verfallen lassen oder nicht; doch sei dies ohnehin irrelevant (Urk. 7 S. 2-3).

c) Im (vom Gesuchsteller als Rechtsöffnungstitel eingereichten) Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 16. Juni 2023 wurden die Gerichtskosten, bestehend aus der Entscheidgebühr von Fr. 150.--, direkt dem Gesuchsgegner auferlegt, d.h. nicht mit einem von der damaligen Gläubigerin geleisteten Vorschuss verrechnet (Urk. 4/1 S. 2; die materielle Richtigkeit dieser Kostenaufgabe ist im Rechtsöffnungsverfahren nicht zu prüfen). Die von der Vorinstanz angeführte bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach der Gläubiger, welcher die Betreuung nicht fortsetzt, die Betreuungskosten unnötig verursacht habe und sie daher nicht auf den Schuldner abwälzen könne, greift für diesen Fall nicht, sondern bezieht sich auf eine im Rechtsöffnungsentscheid dem Gläubiger zugesprochene Parteientschädigung und/oder Gerichtskostenersatz und hält sogar fest, dass ein Rechtsöffnungsentscheid, in welchem dem Schuldner eine Parteientschädigung zugesprochen wurde, für diesen unabhängig von der Fortsetzung der Betreuung einen definitiven Rechtsöffnungstitel bildet (BGE 149 III 210 E. 4.1.3). Gleiches muss für die Gerichtskasse (mithin den Gesuchsteller) für dem Schuldner direkt auferlegte Gerichtskosten gelten. Das vom Gesuchsteller bei der Vorinstanz eingereichte Urteil

des Bezirksgerichts Bülach vom 16. Juni 2023 bildet daher grundsätzlich einen tauglichen Rechtsöffnungstitel.

d) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde des Gesuchstellers als begründet. Da der Gesuchsgegner im vorinstanzlichen Verfahren zum Rechtsöffnungsgesuch noch keine Stellung nehmen konnte, ist die Sache nicht spruchreif und demgemäss zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 ZPO).

3. a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 150.--. Mangels einer unterliegenden Partei (der Gesuchsgegner hat sich nicht mit dem angefochtenen Entscheid identifiziert und auch das Beschwerdeverfahren nicht verursacht) ist für das Beschwerdeverfahren einfachheitshalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten.

b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 9. August 2024 wird aufgehoben und die Sache wird zur Fortführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Vorinstanz, an letztere unter Beilage einer Kopie von Urk. 7, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 150.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 25. September 2024

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
Im